

Anmerkungen zur Änderung der Umsatzsteuer

Es dreht sich immer wieder um dieselbe Frage, nämlich ob in verschiedenen Verfahrensstadien mit 19 oder 16 % USt. abgerechnet werden muss. Dies wird nachstehend anhand von Fallkonstellationen beleuchtet:

1. Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter

- a. Anordnung vorläufige Verwaltung 1.Hj. 2020, Ende durch Insolvenzeröffnung 2. Hj. 2020. 16/19% richtig? **Entscheidend ist, wann die vollständige sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG gemäß § 13 Abs.1 UStG erbracht wurde. Dies ist gegeben, wenn die Leistung erbracht wurde und zwar vollständig, wozu auch die Legung der Schlussrechnung gehört, wozu der vorläufige Verwalter verpflichtet ist gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 i. V.m. § 66 InsO und die ggf. notwendige Verteilung¹. Geht man davon aus, dass diese Tätigkeit vollständig im 2. Hj. 2020 beendet wird, dann sind 16 % anzusetzen, sonst 19 %. Werden irrtümlich 16 % ausgewiesen und die Tätigkeit endet erst ab dem 01.01.2021, dann ist die Rechnung und der Antrag zu ändern.**
- b. Anordnung vorläufige Verwaltung 2. Hj. 2020, Ende durch Insolvenzeröffnung 1. Hj. 2021. 16/19% richtig? **In diesen Fällen sind 19 % zu beantragen, da das Amt nach dem 01.01.2021 endet. Die sonstige Leistung wird zu einem Zeitpunkt erbracht, wo der höhere Satz gilt.**

2. Vergütung Insolvenzverwalter

- a. Insolvenzeröffnung vor 01.07.2020, Einreichung Schlussrechnung und Vergütungsantrag (mit 19%) vor dem 01.07.2020, Aufhebung Insolvenzverfahren 2. Hj. 2020. 16/19% richtig? **Hier ist die sonstige Leistung ggf. vollständig bis zum 31.12.2020 erbracht worden, nicht bis zum 01.07.2020. Die Leistung ist erst vollständig mit Aufhebung des Verfahrens erbracht (vgl. Graeber/Graeber, Kommentar zur InsVV, 3. Aufl. Potsdam 2019, § 7 InsVV Rn 10 bzw. Keller, Vergütungen und**

¹ Vgl. hierzu auch Nr. 2a

Kosten im Insolvenzverfahren, 4. Aufl., Köln 2016, S. 543)². Lt. Darstellung ist mithin die Leistung vollständig erbracht, wenn die Verteilung abgeschlossen ist, dies kann im 2. Hj. 2020 sein. Dann sind 16 % anzusetzen, andernfalls gilt der Satz von 19 %.

- b. Insolvenzeröffnung vor 01.07.2020, Einreichung Schlussrechnung und Vergütungsantrag (mit 16%) im 2. Hj. 2020, Aufhebung 1. Hj. 2021. 16/19% richtig? Sollte die Schlussrechnungsprüfung keine Beanstandung ergeben und die Verteilung noch im 2. Hj. erfolgen (Nullstellung), dann gilt der Satz von 16 %, andernfalls sind 19 % anzusetzen.
 - c. Insolvenzeröffnung 2. Hj. 2020, SR/Vergütungsantrag, Aufhebung nicht mehr in 2020 sondern später. 16/19%. Da die Leistung nicht vollständig bis zum 31.12.2020 erbracht wurde, sind 19 % anzusetzen.
3. Restschuldbefreiungsverfahren Vergütung des TH gem. § 14 InsVV. Hier geht es vor allem um die Frage, ob eine „teilbare“ Leistung vorliegt, z.B. nach § 14 Abs. 3 InsVV in jährliche Teilabschnitte mit ggf. abweichender Umsatzsteuerhöhe. Nehmen wir mal an, das letzte Jahr der RSB endet im 2. HJ 2020. Ist nun auf die Gesamtvergütung nach § 14 für die ganze RSB der neue USt-Satz anzuwenden oder nur auf das letzte Jahr?

Der Treuhänder erhält für seine gesamte Tätigkeit eine Vergütung. Das Gesetz sieht hier keine Teilleistung vor. Der Verordnungsgeber hat in § 14 Abs. 3 InsVV allein dafür gesorgt, dass der Treuhänder eine Mindestvergütung für jedes Jahr erhält. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Rechnungslegung sind dies Abschlagszahlungen. Für diese Abschlagszahlungen gilt der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt (§ 13 Abs. 1a S. 4 UStG). Ist die Leistung insgesamt vollbracht, gilt für die gesamte Leistung der Steuersatz bei Erbringung derselben. Es ist eine Abrechnung nach § 14 Abschn. 8 UStAE zu erstellen und die Umsatzsteuer ist zu korrigieren (siehe auch BMF III C 2 - /030/20/10009 Schreiben im Entwurf Rn. 25, so auch das BMF Schreiben zur Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 % vom 11.08.2006, BStBl. I, S. 477, hier insbesondere Rn. 8).

² Nimmt man es ganz genau, ist die Leistung erbracht, wenn die Nullstellung des Kontos erfolgt und dies dem Gericht angezeigt wird.

Für den Rechtspfleger dürfte insgesamt kein Problem bestehen, denn er macht eine Vergütungsfestsetzung mit dem gültigen Steuersatz und setzt die Anzahlung ab und bestimmt die Restsumme. Der Verwalter hat den Ärger eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes zu erstellen, aber hier kann der zitierte Abschnitt 14.8 UStAE helfen.

Die Antwort auf die Frage ist mithin, es gilt insgesamt der Steuersatz von 16 %.